

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418

Scheingerichtsverfahren gegen Sylvia Stolz wegen Volksverhetzung u.a BRD-LG Mannheim – 4 KLS 503 Js 2306/06

Erklärung zu Anklagepunkt 2:

Mir wird vorgeworfen, einen Antrag auf Belehrung der Laienrichter gestellt zu haben.

Ein derartiger Antrag, der wegen nachhaltiger Hinderung durch den Vorsitzenden der 6. Strafkammer nicht vollständig verlesen und daher auch nicht gestellt werden konnte, lautet wie folgt:

„... beantrage ich, die Laienrichter darüber zu belehren,

- 1. daß sie an einer Scheingerichtsverhandlung einer völkerrechtswidrigen Einrichtung zur Unterdrückung des Deutschen Volkes mitwirken und sich dadurch u.U. eines Verbrechens der Volksverleumdung (§ 90 f Reichsstrafgesetzbuch) und/oder eines Verbrechens der Feindbegünstigung (§ 91 b RStGB) – jeweils i.d.F. von 1944 - schuldig machen;*
- 2. daß sie nach herrschender Völkerrechtslehre wegen dieser Taten vor den Gerichten des Deutschen Reiches zur Verantwortung gezogen werden können.¹*
- 3. daß die Eidesabnahme mit dem Inhalt gemäß § 45 Abs. 3 DRiG „Ich schwöre die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen“ gegen Art. 45 der Haager Landkriegsordnung verstößt und die Laienrichter nicht bindet.*

Die hier angezogenen Bestimmungen des Reichstrafgesetzbuches lauten wie folgt:

§ 90 f RStGB

Wer öffentlich oder als Deutscher im Ausland durch eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art eine schwere Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

¹ Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. II – Kriegsvölkerrecht -, C.H.Beck Verlag, München 1969 S. 135

§ 91 b RStGB

Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches oder eines Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. Wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich und seine Bundesgenossen und nur einen unbedeutenden Vorteil für die feindliche Macht herbeigeführt hat, schwere Folgen auch nicht herbeiführen konnte, so kann auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Das Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 in der Fassung vom 25. Januar 1910, für das Deutsche Reich am 26. Januar 1910 in Kraft getreten. (Haager Landkriegsordnung) bestimmt in Artikel 45

Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

I.

Allgemeines zur Belehrungspflicht

Im Bereich hoheitlichen Handelns folgt aus dem Grundsatz der Fürsorge zugunsten der rechtsunkundigen Bürger für den Hoheitsträger die Verpflichtung, auf Risiken hinzuweisen, die aus der Inanspruchnahme von Privatpersonen als Gehilfen der Obrigkeit entstehen. Das gilt insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, daß der Private sich eine Bestrafung zuziehen könnte, weil er seine Rechte und Pflichten gegenüber der Obrigkeit nicht kennt.

Die gesetzlich geregelten Belehrungspflichten (z.B. § 136 I S. 2-4 und §§ 57, 72 StPO) sind Ausdruck dieses allgemeinen Rechtsgrundsatzes, der im Wege der Gesetzesanalogie auf gleichgelagerte Interessenlagen anzuwenden ist, die dem Gesetzgeber bei der Abfassung der Strafprozeßordnung nicht bewußt waren.

II.

Rechtspflicht zu entsprechendem Handeln der Berufsrichter aus vorangegangenen Tun.

Im gegebenen Fall besteht eine gesteigerte Fürsorgepflicht der hier erörterten Art im Hinblick auf vorangegangenes gefährdendes Handeln der Obrigkeit. Diese hat die Laienrichter durch Zwang (Umkehrschluß aus § 35 i.V.m. § 77 GVG) zu richterlicher Tätigkeit herangezogen, ohne sie darüber informiert zu haben,

1. daß das Deutsche Reich fortbesteht, vorübergehend aber handlungsunfähig ist;
2. daß die „Bundesrepublik Deutschland“ mit dem Deutschen Reich nicht identisch ist²;

² Schutzschrift vom 18.10.05 S. 12

3. daß die Rechtsordnung des Deutschen Reiches uneingeschränkt gilt, ihr Wirken aber durch die bewaffnete Gewalt der Siegermächte in völkerrechtswidriger Art und Weise verhindert wird;
4. daß die „Bundesrepublik Deutschland“ ein völkerrechtswidriges Besatzungskonstrukt, also lediglich die „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ (Carlo Schmid) ist, die auf dem Boden des Deutschen Reiches keinerlei Rechtswirkungen herbeiführen kann und lediglich eine rein tatsächliche Bedeutung hat;
5. daß die Bundesregierung und alle zur Staatsdarstellung geschaffenen Organe nicht einmal als de-facto-Regierung des Deutschen Volkes gelten können³;
6. daß die Feinde des Deutschen Reiches vielmehr vermittels der Staatsattrappe „Bundesrepublik Deutschland“ den Vernichtungskrieg gegen das Deutsche Volk mit dem Ziel seiner vollständigen Auslöschung fortsetzen und die Laienrichter als ahnungslose Werkzeuge zu diesem Zweck mißbraucht werden.

Diese Unterlassung kann – vor dem Hintergrund einer seit 60 Jahren andauernden Gehirnwäsche, die in Deutschen Köpfen ein unrichtiges Geschichtsbild geschaffen und verfestigt sowie eine deutschwidrige Weltanschauung hervorgebracht hat - für die Laienrichter weitreichende Folgen zeitigen. Sie haben dadurch keine Möglichkeit, ihre Lage zu erkennen und die in ihr angelegten Risiken richtig einzuschätzen. Insbesondere fehlt ihnen das Bewußtsein, durch ihre Mitwirkung an der Verhandlung gegen Ernst Zündel das Deutsche Volk zu verraten und dem von den Feinden des Reiches an unserem Volk verübten Seelenmord zu ermöglichen und zu befördern.

Genauer: Infolge der Unterlassung mangelt den Schöffen das Bewußtsein, nicht für ein Deutsches Gericht tätig zu sein und auch nicht Deutsches Recht anzuwenden. Sie wissen auch nicht, daß sie nur als Statisten in einer Scheingerichtsverhandlung gegen einen Bürger des Deutschen Reiches mitwirken, der von den Feinden des Reiches seit Jahrzehnten wegen seines friedlichen Kampfes um die Wiederherstellung der Ehre des Deutschen Volkes verfolgt wird und schließlich gegen seinen Willen von seinem Wohnsitz in den USA über Kanada in den Herrschaftsbereich der OMF-BRD verbracht worden ist.

Die Verteidigung von Ernst Zündel wird in der Hauptverhandlung aufzeigen, daß die „Bundesrepublik Deutschland“ ein Völkerrechtsdauerdelikt und der „Holocaustmaulkorb“ (§ 130 Abs. 3 StGB-BRD) eine völkerrechtswidrige Einrichtung zur Niederhaltung der Gegenwehr des Deutschen Volkes gegen den an ihm verübten Seelenmord darstellen. Das wird die den Laienrichtern drohende Gefahr vermutlich nicht beseitigen sondern sogar noch beträchtlich erhöhen. Denn sie könnten einerseits ihre Gehilfenschaft bezüglich der Ermordung des Deutschen Volkes aufrechterhalten, weil sie als juristische Laien die Gediegenheit der Argumente der Verteidigung nicht beurteilen können. Andererseits wäre ihnen später vor dem Reichsgericht die Einrede, sie hätten das alles gar nicht gewußt und seien bezüglich ihrer Mitwirkung an der Verfolgung von Ernst Zündel guten Glaubens gewesen, abgeschnitten.

Der Strafprozeß gegen Ernst Zündel wird als einer der großen „Ketzerprozesse“ des 21. Jahrhunderts in die Geschichte eingehen. Die an der Verfolgung des Vorkämpfers für die Bekanntmachung der geschichtlichen Wahrheit Beteiligten können nicht darauf vertrauen, daß ihre Taten und Namen der Vergessenheit anheimfallen werden. Sie müssen vielmehr damit rechnen, daß gerade sie vor den Gerichten des Deutschen Reiches exemplarisch zur Verantwortung gezogen werden – damit das Reich seine wiedergewonnene Handlungsfähigkeit auch im Bereiche des Rechtswesens demonstriere und so das Vertrauen in das Recht wiederherstelle.

³ Berber a.a.O. S. 133

Die Erläuterung dieses Gesichtspunktes ergibt sich aus dem gesondert zu verlesenden Antrag auf Einstellung bzw. Aussetzung des Verfahrens. Dem Vorsitzenden Richter sowie dem Berichterstatter sind diese Ausführungen aus der Lektüre der Schutzschrift der Unterzeichneten vom 18. Oktober 2005 bereits bekannt.

II.

Ernst Zündel hat einen Anspruch auf die Belehrung der Laienrichter unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Folgenbeseitigung (§ 1004 BGB analog).

Völkerrechtswidriges Handeln der Feinde des Deutschen Reiches hat Ernst Zündel der Gefahr ausgesetzt, durch arglose Werkzeuge der Fremdherrschaft rechtswidrig für viele Jahre seiner Bewegungsfreiheit beraubt zu werden. Die absichtsvolle Herbeiführung dieser Gefahrenlage stellt eine schwerwiegende Beeinträchtigung seiner nach Reichsrecht geschützten Lebensgüter dar. Die Gefahr geht in diesem Stadium der Verfolgung von den in den Willenskörper der Fremdmacht eingegliederten Berufsrichtern aus. An sie als Reichsbürger ergeht das Gebot, dem vom Feind bedrohten Volksgenossen zu Hilfe zu eilen (arg. § 323c StGB). Sie haben die erforderliche Hilfe u.a. auch in der Weise zu leisten, daß sie den Laienrichtern auf der Grundlage der Darlegungen in der Schutzschrift vom 18.10.05 „die Augen öffnen“. Als nunmehr Sehende werden die Schöffen, die gleichfalls Reichsbürger sind, ihre Pflicht zur Nothilfe für den gefährdeten Volksgenossen erkennen und entsprechend handeln.“

Soweit angeführt wird, der Antrag auf Belehrung der Laienrichter enthalte eine versuchte Nötigung gegenüber Richtern, durch den Hinweis, daß diese sich durch Mitwirkung an einer Scheingerichtsverhandlung später vor einem Reichsgericht werden verantworten müssen, darf auf die **juristische** Definition von Drohung hingewiesen werden.

Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluß hat oder zu haben vorgibt.⁴ Fehlt es an einer solchen Einflußmöglichkeit, so ist eine bloße Warnung gegeben.⁵ Es fehlen jegliche Darlegungen zu dem Punkt, inwieweit man mir einen tatsächlichen Einfluß zuschreibt auf die künftige Existenz eines Reichsgerichts und auf die Verurteilung von Zündel-Richtern nach Reichsgesetzen. Daß ich vorgegeben hätte, einen derartigen Einfluß zu haben, namentlich auf eine Verurteilung durch das Reichsgericht, vermag man mangels auch nur geringster Anhaltspunkte wohl kaum ernsthaft zu behaupten.

Der Hinweis darauf, daß Richter der BRD von einem künftigen Reichsgericht zur Verantwortung gezogen werden können, stellt aber ohnehin nichts anderes dar als einen Hinweis auf die bestehende Rechtslage. Das Deutsche Reich besteht über das Jahr 1945 hinaus rechtlich fort⁶ und ist auch in der Zwischenzeit nicht untergegangen. Wodurch auch, da die Bundesrepublik Deutschland die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft ist⁷ und die durch sie geschlossenen 2 plus 4 Verträge mangels Vertretungsmacht null und nichtig sind. Der Hinweis auf die noch geltenden Reichsgesetze stellt daher allenfalls eine Warnung dar. Bloße Hinweise auf eine Rechtslage sind jedenfalls keine Drohungen.

⁴ Dreher/Tröndle, StGB, München, 47. Auflage 1995, § 240 StGB, Rn 15

⁵ Dreher/Tröndle, a.a.O., § 240 StGB, Rn 16

⁶ BVerfGE 36,1 (15 f.). -- BVerfGE 77, 137 (150 f., 154 f., 160) zitiert nach Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Band V, C.H. Beck Verlag, München 2000, S. 1107

⁷ Prof. Carlo Schmid 1948 in seiner Grundsatzrede vor dem Parlamentarischen Rat, aufgezeichnet in „Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, Band 9, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996, Seite 20 ff.

Auch liegt dann keine Drohung vor, falls dem anderen eine Entschließungsfreiheit bleiben soll.⁸ Möchte jemand anführen, der 6. großen Strafkammer sei durch einen Hinweis auf das Reichsgericht durch den betreffenden Antrag auf Laienrichterbelehrung keine Entschließungsfreiheit geblieben?

Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

⁸ Dreher/Tröndle, a.a.O., § 240 StGB, Rn 16